

# Satzung

des  
**Allgemeinen Sportclub 1976 Bunker Boy's Brücken e.V.**

**Ausgabe 2019**

## **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Sportclub 1976 Bunker Boy's Brücken e.V.. Er hat seinen Sitz in 66904 Brücken/Pfalz. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1 und endet am 31.12. des laufenden Jahres.
3. Der Verein ist dem Tennisverband Rheinland-Pfalz angeschlossen.

## **§ 2 – Zweck**

1. Der Verein dient der körperlichen Ertüchtigung und der Allgemeinheit, insbesondere der Ertüchtigung der Jugend durch die Pflege des Tennissportes. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

2. Der Verein hat:

a) aktive Mitglieder über 18 Jahre

Aktive Mitglieder über 18 Jahre sind solche, die den Tennissport aktiv betreiben oder nach Beendigung einer aktiven Sporttätigkeit den vollen Mitgliedsbeitrag weiterzahlen.

b) jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder unter 18 Jahren. Stichtag für das Lebensjahr ist der Geburtstag des laufenden Geschäftsjahres.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die entweder um den Tennissport oder um den Verein sich besonders verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Beitrag, haben jedoch die Rechte der übrigen Mitglieder.

d) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Förderer, die den Sport nicht oder nicht mehr betreiben und einen niedrigeren Beitrag zahlen als Mitglieder zu a). Sie zahlen auch keine Aufnahmegebühr.

3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte
4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

#### **§ 4 – Beiträge, Aufnahmegebühr und Mitgliederpflichten**

1. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, die Anzahl der von den aktiven Mitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Vergütung für nicht erbrachte Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist nur zum 1. Januar des kommenden Geschäftsjahres möglich. Der Wechsel vom passiven zum aktiven Mitglied kann jederzeit unter Nachzahlung des Unterschiedsbetrages gegenüber dem bisherigen Beitrag erfolgen.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt, der schriftlich spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden muss. Im Falle des Wohnsitzwechsels kann der Vorstand von der Einhaltung der Kündigungsfrist absehen.
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss
2. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Massnahmen verhängt werden:

- Verweis,
  - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Der Ausschluss und die Ordnungsmassnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## **§ 6 – Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmassnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim 1.Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat/Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats/Ehrenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## **§ 7 - Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat / Ehrenrat

## § 8 - Mitgliederversammlung

1. Der 1.Vorsitzende hat spätestens 2 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen (ordentliche Generalversammlung). Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß erfolgt mit fristgerechter Bekanntgabe im Veröffentlichungsorgan der Verbandsgemeinde „Oberes Glantal“. Anträge zur Tagesordnung sind bis 31.12. des laufenden Jahres schriftlich an den 1.Vorsitzenden einzureichen.  
Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der 1.Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine neue Generalversammlung unter Hinweis auf die nicht beschlussfähige vorherige Versammlung einzuberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sonstige Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich, es sei denn, dass mindestens drei Mitglieder Geheimabstimmung beantragen. Die Mitgliederversammlung hat den Vorstand und den Ältestenrat zu wählen und zwar auf die Dauer von zwei Jahren.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, wobei auch die Ehrenmitglieder mitzurechnen sind, ist vom 1.Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag, der die Einberufung der außerordentlichen Versammlung wünschenden Mitglieder ist von diesen zu begründen. Der 1.Vorsitzende hat unter Mitteilung dieser Gründe die Versammlung sofort so einzuberufen, dass sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden kann. Der 1.Vorsitzende kann jederzeit von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

## **§ 9 - Vorstand**

Der Vorstand des Vereines besteht aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Sportwart
- d) dem Jugendwart
- e) dem Kassenwart
- f) dem Schriftführer
- g) dem Pressewart
- h) dem Bauwart

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der 1.Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

## **§ 10 - Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tätig.

## **§ 11 - Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ihre Aufgabe ist es, aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen oder langjährigen Verbundenheit mit dem Verein, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung beratend zur Seite zu stehen. Sie sind zu den Vorstandssitzungen zu laden, haben aber nur beratende Stimme. Sie haben weiterhin über den Einspruch gegen Beschlüsse des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitglieds, die Verhängung von Ordnungsmassnahmen und die Ablehnung eines Aufnahmegesuches zu entscheiden.

## **§ 12 - Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 13 - Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Ausschussvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 – Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 15 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Im Falle der Auflösung wird der Vorsitzende Liquidator, wenn nicht die Versammlung die Berufung eines anderen Liquidators beschließt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Brücken/Pfalz, Hauptstraße 26, 66904 Brücken/Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Brücken/Pfalz, den

---

( Geyer Martin, 1. Vorsitzender)